

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 25. Sitzung (06.07.1906)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 264 zum Protokoll der 25. Sitzung der Ersten Kammer  
vom 6. Juli 1906.

## Bericht

der

### Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme  
derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung.

Erstattet durch **H. Freiherrn Müdt von Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In der vorliegenden, von sieben städtischen Waldhütern in Freiburg unterzeichneten Petition wird ausgeführt: Der Stadtrat der Stadt Freiburg habe mit Zustimmung des Bürgerausschusses vor kurzem eine gründliche Neugestaltung der Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten vorgenommen, durch welche eine Aufbesserung der Dienstinkommen und dadurch auch eine solche des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt würde. Von dieser letzteren Wohltat sind allein die städtischen Waldhüter ausgeschlossen, weil sie, solange der § 184 des Forstgesetzes in Kraft ist, nicht unter die etatmäßigen städtischen Beamten aufgenommen werden können. Durch den genannten Paragraphen ist bestimmt, daß der Waldhüter in den Gemeindewaldungen vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats und des Försters, ohne Angabe eines Grundes jeder Zeit entlassen werden kann, und diese Bestimmung hindert die Städteverwaltungen, die Waldhüter in den Gehaltstarif aufzunehmen. Die wohlwollende Aufnahme, welche die das gleiche Ziel verfolgende Petition im Jahre

1898 gefunden habe, ermutige die Petenten, sich von neuem an die Stände zu wenden und um Beseitigung bezw. Änderung des § 184 des Forstgesetzes zu bitten. Der bestehende Grundsatz, daß städtische Beamte eine zehnjährige Probefristzeit mitzumachen hätten, mit der Aussicht auf spätere Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, werde die Betroffenen nicht weniger zu treuer Pflichterfüllung anspornen, wie der jetzige Rechtszustand.

Die gleiche Petition kam auf dem Landtage 1898 in der Hohen Zweiten Kammer zur Verhandlung und wurde auf einen eingehenden Bericht des Abgeordneten Freiherrn von Bodman (vergl. 4. Beilage Seite 593) der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen:

„daß in Abänderung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen denjenigen Stadtgemeinden, welche für ihre Beamten geordnete Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen, das Recht der freien Entlassung nach Maßgabe dieser Satzungen zustehen solle“.

An dieses Hohe Haus ist die Petition damals nicht gelangt.

Nach den Nachweisungen vom Landtag 1899/1900 über die der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen fand die Petition folgende Erledigung:

„Den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg wurde mit Bezug auf ihre Petition vom 16. Januar 1898 bezw. 1. Februar 1898 durch Vermittelung der betreffenden Bezirksamter eröffnet, daß es lediglich von den Stadtbehörden abhängt, ihnen Ruhe- und Hinterbliebenengehalt zu gewähren.“

Durch diese Mitteilung der Großh. Regierung ist der Differenzpunkt zwischen der Großh. Regierung einerseits und der Stadtverwaltung, wie der Hohen Zweiten Kammer andererseits gekennzeichnet. Die Großh. Regierung hat bereits bei den Beratungen über die Petition in der Petitionskommission der Hohen Zweiten Kammer dieser gegenüber erklärt:

„Die vorwürfige Frage bietet der Großh. Regierung keine genügende Veranlassung, weder an die allgemeine Neuregelung des Forstschutzwesens, noch an die Vorlage eines Spezialgesetzentwurfs heranzutreten. Denn dem Begehren der städtischen Waldhüter, in das städtische Beamtenstatut aufgenommen und dadurch der Wohlthaten des Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsrechtes teilhaftig zu werden, steht auch bei dem jetzigen Rechtszustand keinerlei gesetzliches Hindernis entgegen, vielmehr unterliegt es auch jetzt dem freien Willen der Städte, diese Beamten in ihr Statut aufzunehmen, und soweit hiergegen etwa vom Standpunkte der städtischen Interessen hätten Bedenken geltend gemacht werden können, müssen dieselben als durch die Zusage unseres Erlasses vom 28. November 1892 Nr. 29842 als beseitigt gelten.“

Die zuletzt erwähnte, in einem Erlaß an die Großh. Domänenverwaltung enthaltene Zusage lautet:

„Wir sind bereit, den Städten der Städteordnung die Zusage zu erteilen, daß bei der Frage der Entlassung der von ihnen angestellten Gemeindegewaldhüter auf ihre Wünsche die tunlichste Rücksicht genommen werden; insbesondere haben wir keine Bedenken dagegen, die Bezirksamter allgemein dahin anzuweisen, daß gegen den Willen einer Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender städtischer Waldhüter nur dann zu entlassen sei und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung der Stadtbehörde und der Großh. Domänenverwaltung das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat.“

Die Großh. Regierung ist nach vorstehendem der Meinung, daß die bestehende Gesetzgebung der Aufnahme der Waldhüter in den städtischen Gehaltstarif nicht entgegenstehe. Demgegenüber stehen die Stadtverwaltungen auf dem Standpunkt, daß der Umstand, daß der Waldhüter ohne Angabe eines Grundes durch die Staatsbehörde jederzeit, also auch, wenn er Anspruch auf Ruhegehalt und Hinter-

bliebenenversorgung erworben habe, entlassen werden könne, daß ferner der Stadtbehörde die Möglichkeit genommen sei, einem Waldhüter während der 10 jährigen Probezeit zu kündigen, es unmöglich mache, den Waldhütern die genannten, allen übrigen städtischen Beamten zuteil werdenden Wohltaten einzuräumen, da die Gefahr bestehe, daß ein Waldhüter, der den Erwartungen hinsichtlich seiner Dienstleistung nicht entsprochen habe, gegen den Willen der Stadtbehörden nach Umlauf der 10 jährigen Probezeit ein Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlange, weil ihm eben von Seite derselben nicht gekündigt werden könne, und daß weiter die Stadtverwaltung gezwungen werden könne, einem Waldhüter frühzeitiger einen Ruhegehalt zu gewähren, als nach ihrer Ansicht zu rechtfertigen ist, weil er von der Staatsbehörde entlassen werden könne, mit anderen Worten, die aus der Gewährung eines Ruhegehaltes der Stadt entstehenden Lasten würden nicht von ihrem Willen abhängen, sondern von der Entschliebung eines Dritten, des Großh. Bezirksamts.

Der erwähnte Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hat dieser Anschauung zugestimmt und führt aus:

„Da § 184 des Forstgesetzes allen Gemeinden ohne Unterschied sowohl das Recht der Entlassung, als auch das Recht der Kündigung ihrer Waldhüter benimmt, so ist es wohl selbstverständlich, daß die Stadtgemeinden sich nicht entschließen können, ihre Waldhüter unter die im Gehaltstarif aufgeführten Stellen aufzunehmen, da sie denselben während der Probezeit nicht kündigen dürfen und nach derselben riskieren müssen, daß das Großh. Bezirksamt gegen den Willen der Stadt die Entlassung ausspricht und die Stadtkasse dem Waldhüter Ruhegehalt bezahlen müßte. Hiegegen gewährt weder die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage, noch § 4 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes noch auch die vom Großh. Ministerium des Innern in seinem Erlasse vom 18. November 1892 gemachte Zusage ausreichende Garantie, ganz abgesehen von den damit verbundenen Weitläufigkeiten.“

In einem Punkte stimmen alle Meinungen überein, das ist darin, daß der Wunsch der Petenten, es möge ihnen ermöglicht werden, wie die anderen städtischen Bediensteten unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufgenommen und der Vorteile der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung teilhaftig werden zu können, als durchaus berechtigt anzuerkennen ist. Auf Ersuchen Ihrer Kommission hat die Großh. Regierung über ihren jetzigen Standpunkt folgende Erklärung abgegeben:

Die Großh. Regierung ist auch jetzt noch der Ansicht, daß die an sich durchaus wünschenswerte Aufnahme der Waldhüter der Stadt Freiburg und der übrigen Städteordnungsstädte in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung sich ohne eine Änderung des § 184 des Forstgesetzes sehr wohl ermöglichen ließe. Es könnte dies in der Weise geschehen, daß in dem über die Dienstentlassung handelnden § 24 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg ein Vorbehalt aufgenommen wird, der auf die nach § 184 des Forstgesetzes zur Entlassung der Waldhüter erforderliche Zustimmung der Staatsbehörde hinweist. Ernste Mißstände können sich aus der Aufnahme der Waldhüter in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung ohne Änderung des derzeitigen gesetzlichen Zustandes für die städtische Verwaltung schon deshalb kaum ergeben, weil bei einer geordneten Dienstaufsichtsführung hinsichtlich der Entlassung eines Waldhüters seitens der Stadtverwaltung und der Staatsbehörde von ganz denselben Gesichtspunkten auszugehen ist. Übrigens haben wir uns wiederholt bereit erklärt, bei Aufnahme der Waldhüter in die städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen Weisung an die Bezirksämter dahin ergehen zu lassen, daß gegen den Willen der Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender Waldhüter nur dann zu entlassen und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung des Stadtrats und der Großh. Forst- und Domänen-

direktion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat.

Kurzeit sind Verhandlungen wegen Neuregelung des niederen Forstdienstes im Laufe. Sollten dieselben zu einer Änderung der §§ 184 ff. des Forstgesetzes führen, werden wir die Erlassung einer den Wünschen der Städte entsprechenden Ausnahmebestimmung für die in die städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen aufgenommenen Waldhüter in Erwägung ziehen. Zu einer Änderung des Gesetzes lediglich wegen des von den Städten eingenommenen Standpunktes aber können wir aus den oben angeführten Gründen ein Bedürfnis nicht anerkennen.

Ihre Kommission kam jedoch auch jetzt wieder zu dem Ergebnis, daß auch sie der Ansicht ist, daß eine Änderung der derzeit bestehenden Gesetzgebung dringend geboten ist.

Zunächst konnte nicht verkannt werden, daß es den Stadtverwaltungen nicht zugemutet werden kann, Beamten eine Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu eröffnen, auf deren definitive Anstellung und Entlassung ihnen ein Einfluß gesetzlich so gut wie nicht zusteht. Wenn ja wohl in der Praxis die Wünsche der Stadtverwaltungen seitens der Staatsverwaltung Berücksichtigung finden würden und eine solche Berücksichtigung auch durch den oben angeführten Erlaß ausdrücklich zugesagt ist, so ist es eben doch kein gesetzliches Recht, sondern bleibt nach wie vor die definitive Entscheidung, ob ein Waldhüter im Dienst verbleiben oder ob er zur Ruhe gesetzt werden soll, von dem ausschließlichen Willen der Staatsbehörden abhängig, und bleibt den Stadtverwaltungen ein entscheidender Einfluß auf diese, für sie immerhin nicht unerhebliche Frage nach wie vor entzogen. Man wird es aber als der Billigkeit entsprechend bezeichnen müssen, wenn derjenige, welcher finanzielle Lasten übernehmen soll, auch ein entscheidendes Wort mitzureden hat, wenn es sich um die Voraussetzungen dieser Lasten handelt.

Es haben sich aber auch seit der Zeit der Entstehung des Forstgesetzes, d. i. bis 1833, die Verhältnisse ganz erheblich geändert. Die ratio legis, welche zu der Bestimmung des § 184 führte, ist heute für die großen Städte nicht mehr zutreffend. Der Hauptgrund, den Gemeinden das Entlassungsrecht zu entziehen, lag darin, die Waldhüter, die nicht allein im Interesse der waldbesitzenden Gemeinde, sondern auch im öffentlichen Interesse, als Forstpolizei-Organe, tätig sein sollen, einen gewissen Schutz dagegen zu gewähren, daß die Entlassung gerade jener Waldhüter gewünscht und herbeigeführt werden könnte, welche in ihrem Dienste eine unbeugsame Gewissenhaftigkeit an den Tag legen. Eine von solchen Motiven geleitete Entlassung eines Waldhüters ist bei den großen Gemeinwesen nicht mehr zu befürchten, wie das Beispiel zahlreicher anderer städtischer Beamter, an deren geordneter Dienstführung der Staat ein gleich großes Interesse hat, wie bei den Waldhütern, dargetut.

Es ist wohl auch kaum ein stichhaltiger Grund zu finden, warum die großen Gemeinwesen anders gestellt sein sollen wie die Standesherrn, Grundherrschaften und Besitzer größerer Privatwaldungen, solange dieselben ihre Waldungen forstordnungsgemäß behandeln. Die Privatwaldhüter dieser Waldbesitzer werden von diesen gewählt und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt; sie können von den Waldbesitzern zu jeder Zeit ohne Angabe des Grundes entlassen werden; jedoch kann die Bezirksforsterei die Entlassung eines solchen Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen.

Es wird wohl keinem Zweifel begegnen, wenn festgestellt wird, daß gerade die Städte mit größerem Waldbesitz ihre Waldungen nicht nur in forstordnungsmäßiger, sondern in geradezu musterhafter Weise behandeln und deshalb ein erfindlicher Grund dafür nicht vorliegt, daß ihnen ein Recht, das größeren Waldbesitzern zugestanden ist, entzogen bleiben soll.

Es möge auch noch daran erinnert werden, daß an die Konsequenzen, welche die in Frage stehenden Bestimmungen gezeitigt haben, bei Erlassung des Gesetzes von 1833 kein Mensch gedacht hat und gedacht haben kann, denn damals würde die Aussicht, daß Beamtenkategorien, wie diejenige der

Waldhüter, ein Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugestanden würde, oder daß die Gemeinden allen ihren Beamten diese Wohlthaten zuteil werden lassen könnten, als eine Utopie betrachtet worden sein.

Es scheinen uns geradezu zwingende Gründe vorzuliegen, welche dafür sprechen, Waldhütern der größeren Städte die allgemein als wünschenswert bezeichnete Möglichkeit der Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu eröffnen, und dies scheint uns nur möglich durch eine Änderung des § 184 des Forstgesetzes.

Ihre Kommission kommt daher zu demselben Ergebnisse wie das andere Hohe Haus im Jahre 1898 und beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition Großh. Regierung empfehlend überweisen“.

*Das parlamentarische Verfahren der Erste Kammer der Ständeversammlung*

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (112.) und der 107. öffentlichen Sitzung vom 22. u. 23. März 1898, Abhandlung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr (Gesetz Nr. 41) in der Fassung, in welcher es von der Regierung der Großen Landesversammlung hergeleitet ist (Gesetz Nr. 41), auf Grund des nachstehenden Beschlusses der Kommission über die Petition des Waldhüters der Großen Landesversammlung über die Hinterbliebenenversorgung der Waldhüter, die folgenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Beschlüsse des § 43 des Eisenbahnverkehrs-Gesetzes in der nachstehenden Fassung soll nicht in Kraft treten.
2. Die Bestimmungen in § 221 I a Absatz 2 (E. 2. 2. 2.) sollen in der Fassung, in welcher sie in der Petition enthalten sind, in Kraft treten.
3. Die Bestimmungen in § 221 I a Absatz 2 (E. 2. 2. 2.) sollen in der Fassung, in welcher sie in der Petition enthalten sind, in Kraft treten.

Die Beschlüsse der Kommission sind dem Reichstage am 2. Juli 1898 vorgelegt worden. Der Reichstag hat die Beschlüsse der Kommission am 2. Juli 1898 angenommen. Die Beschlüsse der Kommission sind dem Reichstage am 2. Juli 1898 vorgelegt worden. Der Reichstag hat die Beschlüsse der Kommission am 2. Juli 1898 angenommen.

Die Beschlüsse der Kommission sind dem Reichstage am 2. Juli 1898 vorgelegt worden. Der Reichstag hat die Beschlüsse der Kommission am 2. Juli 1898 angenommen. Die Beschlüsse der Kommission sind dem Reichstage am 2. Juli 1898 vorgelegt worden. Der Reichstag hat die Beschlüsse der Kommission am 2. Juli 1898 angenommen.